Gemeinde Rieste **Rieste, den 25. Okt. 2022**
Gemeinde Rieste

Beschlussvorlage Rieste	**Vorlage Nr.: 3114/2022**

Änderung Abrechnungsmodus Niedersachsenpark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss Rieste	02.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	02.11.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

- Zur Neuregelung des jährlich durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den am Niedersachsenpark beteiligten Kommunen wird vorbehaltlich einer Zustimmung der beteiligten Vertragspartner ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 künftig die Samtgemeindeumlage als Einnahme der Samtgemeinde und Ausgabe der Gemeinde Rieste berücksichtigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend zu ändern und mit den Vertragspartnern neu abzuschließen.

- Da die Nettoerträge der Konzessionsabgabe für das Gebiet des Niedersachsenparks inzwischen ermittelt werden können und gemäß mündlicher Absprache in der Verteilmasse des Finanzausgleichs berücksichtigt werden, ist dies bei der Änderung der örV entsprechend zu berücksichtigen.

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Bersenbrück, die Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden und die Niedersachsenpark GmbH haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 01.07.2006 die Zusammenarbeit zur Gründung und zum Betrieb des „Niedersachsenparks“ festgeschrieben. Im § 4 dieser örV wurde der Finanzausgleich aus den jährlich erzielten Einnahmen und den zu leistenden Ausgaben zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinde Rieste und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geregelt. Zu den Einnahmen zählen unter anderem die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer incl. der Zinsen für Steuernachforderungen oder Steuererstattungen und zu den Ausgaben die für die Steuereinnahmen zu zahlende Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage sowie alle sonstigen direkt zuzuordnenden Ausgaben für den Niedersachsenpark (u.a. Straßenunterhaltung, Beiträge, sonstige Unterhaltungskosten). Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgaben sollten hinzukommen, sobald eine Ermittlung dieser Einnahmen für das Gebiet des Niedersachsenparks möglich ist.

Da die Samtgemeinde keine direkten Steuereinnahmen erhält, aber die Gemeinde Rieste im Gegensatz zur Einheitsgemeinde Neuenkirchen-Vörden von ihren Steuereinnahmen die Samtgemeindeumlage an die Samtgemeinde zu zahlen hat, wurde beim Abschluss der örV eine Regelung getroffen, die diese Belastung der Gemeinde Rieste berücksichtigen sollte. Hierzu wurde vereinbart, dass die sich aus den Steuereinnahmen ergebende Mindereinnahme bei den Schlüsselzuweisungen für beide Gemeinden ermittelt und dann einnahmereduzierend berücksichtigt wird. Da die Gemeinde Rieste wiederum im Gegensatz zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden keine Schlüsselzuweisungen erhält, sollte durch den Abzug dieser fiktiven Mindereinnahme die von der Gemeinde Rieste zu zahlende Samtgemeindeumlage neutralisiert werden. Durch die stetig gestiegenen Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Samtgemeindeumlage wird die Belastung der Gemeinde Rieste mit der Umlage durch den Abzug der fiktiven Mindereinnahme aus Schlüsselzuweisungen aber inzwischen bei weitem nicht mehr neutralisiert. Das führt dazu, dass die Gemeinde Rieste erheblich mehr Einnahmen in den Finanzausgleich des Niedersachsenparks einbringt, als ihr tatsächlich übrigbleiben. Da alle Einnahmen und Ausgaben zusammengezählt und dann gedrittelt werden, fließen

somit letztlich bei der Gemeinde Rieste von den zu viel ermittelten Einnahmen noch zwei Drittel ab. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde Rieste aus der örV eine Doppelbelastung aus dem Finanzausgleich Niedersachsenpark einerseits und der Samtgemeindeumlage auf der anderen Seite. Da gemäß § 5 Abs. 2 der örV die Partner zu einer Anpassung der Regelungen verpflichtet sind, wenn sich u.a. unbillige Auswirkungen der Verteilung der Lasten und Erträge ergeben, ist eine Anpassung der Regelungen zum Finanzausgleich Niedersachsenpark durchzuführen.

Damit die Einnahmen und Ausgaben der Einheitsgemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der einen Seite sowie der Gemeinde Rieste und der Samtgemeinde Bersenbrück auf der anderen Seite vergleichbar sind, sollte künftig die Samtgemeindeumlage in die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden. Eine Neutralisierung der Belastung für die Gemeinde Rieste kann dabei nur erfolgen, wenn der Anteil der Samtgemeindeumlage, der von der Gemeinde Rieste für die Steuereinnahmen aus dem Niedersachsenpark zu zahlen ist, in voller Höhe berücksichtigt wird. Daher sollte diese künftig bei den Einnahmen der Gemeinde Rieste abgezogen und als Einnahme in gleicher Höhe bei der Samtgemeinde für den Finanzausgleich berücksichtigt werden. Der fiktive Abzug der geminderten Schlüsselzuweisung ist dann bei der Samtgemeinde und wie bisher auch bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorzunehmen. Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ändert sich durch diese Neuregelung somit nichts, während die Gemeinde Rieste und die Samtgemeinde entsprechend ihrer tatsächlichen Einnahmen und Belastungen künftig im Finanzausgleich berücksichtigt werden.

<u>Beispielrechnung für 2019:</u>

Im Jahr 2019 haben sich aus dem Finanzausgleich für die Gemeinde Rieste aus dem fiktiv ermittelten Nettoertrag in Höhe von 123.591,05 € Zahlungen in Höhe von insgesamt 75.692,71 € an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (28.330,71 €) und an die Samtgemeinde (47.362,01 €) ergeben:

aktuelle Berechnung

Einnahmen	Netto GrSt. B	Netto GewSt.	sonst. Einnahmen	Summe
Neuenk.-Vörden	3.658,75 €	16.878,59 €	6.523,50 €	27.060,84 €
Rieste	- 32.733,11 €	120.082,24 €	43.895,78 €	131.244,91 €
SG Bersenbrück			536,33 €	536,33 €

Ermittlung Verrechnung 1/3	Einnahme	Ausgabe	Überschuss/ Fehlbetrag	Verrechnungs-anteil 1/3
Neuenk.-Vörden	27.060,84 €	7.493,21 €	19.567,63 €	6.522,54 €
Rieste	131.244,91 €	7.653,86 €	123.591,05 €	41.197,02 €
SG Bersenbrück	536,33 €	- €	536,33 €	178,78 €
				47.898,34 €

Zahlungen	Saldo	Verrechnung	zu erhalten
Neuenk.-Vörden	19.567,63 €	47.898,34 €	28.330,71 €
Rieste	123.591,05 €	47.898,34 €	**- 75.692,71 €**
SG Bersenbrück	536,33 €	47.898,34 €	47.362,01 €

Durch die Berücksichtigung der Samtgemeindeumlage bei der Berechnung des Finanzausgleichs hätte die Samtgemeinde von ihrem tatsächlichen Nettoertrag in Höhe 103.871,23 € dagegen an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 28.330,71 € und an die Gemeinde Rieste 27.642,19 € (insgesamt 55.972,89 €) zu leisten gehabt:

mögliche neue Berechnung

Einnahmen	Netto GrSt. B	Netto Gew.	sonst. Einnahmen	Summe
Neuenk.-Vörden	3.658,75 €	16.878,59 €	6.523,50 €	27.060,84 €
Rieste	- 6.118,34 €	- 9.867,43 €	43.895,78 €	27.910,01 €
SG Bersenbrück	- 26.614,77 €	129.949,67 €	536,33 €	103.871,23 €

Ermittlung Verrechnung 1/3	Einnahme	Ausgabe	Überschuss/ Fehlbetrag	Verrechnungs-anteil 1/3
Neuenk.-Vörden	27.060,84 €	7.493,21 €	19.567,63 €	6.522,54 €
Rieste	27.910,01 €	7.653,86 €	20.256,15 €	6.752,05 €
SG Bersenbrück	103.871,23 €	- €	103.871,23 €	34.623,74 €
				47.898,34 €

Zahlungen	Saldo	Verrechnung	zu erhalten
Neuenk.-Vörden	19.567,63 €	47.898,34 €	28.330,71 €
Rieste	20.256,15 €	47.898,34 €	27.642,19 €
SG Bersenbrück	103.871,23 €	47.898,34 €	**- 55.972,89 €**

Durch die Einbeziehung der Samtgemeindeumlage und der Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen der beteiligten Kommunen, wird die Gemeinde Rieste somit künftig deutlich entlastet.

Konzessionsabgabe

Gemäß einem Aktenvermerk haben sich die Bürgermeister der beteiligten Kommunen im Jahr 2014 darüber geeinigt, dass die Konzessionsabgaben auch im Finanzausgleich berücksichtigt werden, da die Ermittlung der Abgaben, die aus dem Gebiet des Niedersachsenparks generiert werden, inzwischen möglich war. Daher fließt diese Einnahme auch in den Finanzausgleich ein. Mit Wirksamwerden der Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts und dem dann spätestens anzuwendenden § 2 b UstG wird die Konzessionsabgabe für die Kommunen ab 01.01.2023 eine umsatzsteuer-relevante Einnahme sein. Die Konzessionsverträge sind daher im Laufe des Jahres entsprechend noch anzupassen. Dabei wird die geltende Umsatzsteuer voraussichtlich auf die bisherige Konzessionsabgabe aufgeschlagen und ist durch die Kommunen dann ans Finanzamt abzuführen. Der Nettoertrag der Kommunen ändert sich dadurch also nicht. Nach Rücksprache mit der Steuerberatungsgesellschaft Intecon aus Osnabrück können in den Finanzausgleich (so wie bisher) die Nettoerträge der Konzessionsabgabe eingerechnet werden. Die Problematik, dass die Umsatzsteuer in den Finanzausgleich mit eingebracht werden muss und so eine Zahllast zugunsten des Finanzamtes entstehen könnte, wäre somit nicht gegeben.

Da die Einbringung der Konzessionsabgabe in die Verteilmasse des Finanzausgleiches Niedersachsenpark bisher nur zwischen den damaligen Bürgermeistern mündlich vereinbart und im Aktenvermerk fixiert wurde und die Einbringung weiterhin ohne steuerliche „Verluste“ erfolgen kann, sollte dies bei der Änderung der örV nun auch entsprechend mit aufgeführt werden.

gez. Plottke
allgemeiner Verwaltungsvertreter